Stadt Blaustein **Alb-Donau-Kreis**

Blaustein

Gemeinderat **Sitzung am 26.01.2021**

Vorlage Bauamt 2 **/2021**

☒ öffentlich ☐ nicht-öffentlich

Beratungsgegenstand
Wald am Klingensteiner Hang

Der Gemeinderat nimmt den aktuellen Sachstand sowie die weitere Vorgehensweise zur Fläche am Klingensteiner Hang, wie in der Sitzungsvorlage dargestellt, zur Kenntnis.

Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung
Gemeinderat	15.02.2020	ö	Der Gemeinderat nimmt den aktuellen Sachstand zur abgeholzten und abgegrabenen Fläche am Klingensteiner Hang zur Kenntnis und stimmt der weiteren Vorgehensweise, wie in der Sitzungsvorlage dargestellt, zu.	Feststellung der Beschluss-unfähigkeit und Ablehnung des Antrags

II. Sachvortrag

In der Gemeinderatssitzung am 15.12.2020 wurde über den Beschluss „Wald am Klingensteiner Hang" beraten. Nach kurzer Diskussion sollte zu dem TOP die Beschlussfassung erfolgen. Vor der Abstimmung haben sich vier Gemeinderäte von dem Ratstisch entfernt und die Teilnahme an der Abstimmung verweigert.
Es kam noch zur Abstimmung, jedoch wurde aufgrund des Abrückens der vier Gemeinderäte von der Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit des Gremiums festgestellt und gleichzeitig der Antrag als abgelehnt zu Protokoll gegeben.

Hier lag eine fehlerhafte Beschussfassung vor, daher ist die Beschlussfassung zu wiederholen. Der Tagesordnungspunkt wird daher in modifizierter Form erneut vorgelegt.

1. Ausgangslage

Am Sonntag, den 08.11.2020 fand der Bürgerentscheid zur Waldfläche am Klingensteiner Hang zwischen Leubeweg und Ulmer Straße statt. Der Bürgerentscheid brachte das Ergebnis, dass die Waldfläche erhalten bleiben soll und der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Nördlich Leubeweg/Ulmer Straße II“ aufgehoben wurde.

2. Darstellung der aktuellen Situation und rechtliche Einordnung

Die Fläche wurde im Januar/Februar 2018 baureif gemacht. Die Verwaltung ging nach Rücksprache mit der unteren Forstbehörde davon aus, dass es sich nicht um eine Waldfläche i. S. d. LWaldG handelt. Die Abholzung wurde bereits während des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt, um die Bäume außerhalb der Vegetationsperiode (01.03. – 30.09.) zu fällen. In diesem Zuge wurde außerdem das Baufeld abgetragen und hergestellt, als vorbereitende Maßnahmen für die geplanten Wohngebäude.

Da die Fläche am Klingensteiner Hang vom VGH Mannheim im Juni 2019 als Waldfläche i. S. d. LWaldG eingestuft wurde, ist für eine Abholzung eine Genehmigung nach dem LWaldG mit entsprechendem Waldausgleich erforderlich.

Mit dem Bürgerentscheid am 08.11.2020 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Nördlich Leubeweg/Ulmer Straße II“ aufgehoben und der Beschluss gefasst, die Waldfläche zu erhalten. Eine Bebauung dieser Flächen (sowohl kommunale Flächen als auch private Flächen) kann daher nicht realisiert werden.

Aus diesem Grund muss die abgeholzte Fläche wieder aufgeforstet werden. Diese gesetzliche Pflicht des Waldeigentümers ergibt sich aus § 9 Abs. 6 LWaldG.

§ 9 Abs. 6 LWaldG eröffnet der unteren Forstbehörde die Möglichkeit, eine Genehmigung nachträglich zu erteilen. Eine nachträgliche Genehmigung scheidet aber aufgrund des Ergebnis des Bürgerentscheids grundsätzlich aus. Es ergibt sich die Pflicht, die Fläche aufzuforsten.

3. Auffüllung und Aufforstung

Bevor die Fläche aufgeforstet werden kann, muss die Baugrube wieder aufgefüllt werden. Da das Gelände eine steile Hanglage aufweist und die Auffüllung von der Stadtverwaltung als anspruchsvoll eingestuft wird, ist die Stadtverwaltung mit dem Ingenieurbüro Flickinger & Tollkühn in Kontakt getreten. Das Ingenieurbüro ist spezialisiert auf die Rekultivierung von ehemaligen Steinbrüchen und begleitet mehrere Rekultivierungen im Alb-Donau-Kreis, u. a. auch auf Blausteiner Gemarkung (Steinbrüche Schwenk und Märker sowie Deponie Münch im Schammental). Die Maßnahme soll daher von diesem Fachbüro begleitet werden.

Im Januar 2021 wird dazu ein erster Ortstermin zusammen mit Herrn Geschäftsführer Tollkühn stattfinden. Im Anschluss daran kann ein Angebot und eine Kostenschätzung vorgelegt und der weitere Ablauf abgestimmt und festgelegt werden.

Da die Maßnahme der Herstellung des ursprünglichen Zustandes des Geländes dient, sind für die Auffüllung keine gesonderten Genehmigungen einzuholen. Dies wurde mit den Fachbehörden abgeklärt.

Mit dem Beschluss des VGH Mannheim ist die Fläche in die Bewirtschaftungszuständigkeit der unteren Forstbehörde gefallen. Die gesamte Maßnahme wird daher in enger Abstimmung mit den Fachbehörden beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis durchgeführt.

Nach dem Ortstermin kann über das weitere Vorgehen informiert werden. Auch können Kostenschätzungen sowie ein Zeitplan erst nach dem Ortstermin genannt werden. Die Sitzungsvorlage dient der Information und Kenntnisnahme des Gemeinderats sowie der Öffentlichkeit.

III. Finanzierung

Sachkonto Kostenstelle Kostenträger	HH-Ansatz (Euro)	Noch verfügbare Mittel (Euro)	Geplante Erträge/ Aufwendungen (Euro)	überplanmäßig/ außerplanmäßig
-	-	-	-	-

Folgekosten (Euro) pro Jahr/bis	-	-	-	-

Anmerkungen zur Finanzierung:
-

IV. Nachhaltigkeitseinschätzung

☐ Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.
☒ Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt:
Pflichtaufgabe

Externe Fachleute: -

Verfasser

Anke Jaeger
Amtsleiterin
Amt für Soziales und Zentrale Dienste

Marleen Sönksen
Fachbereichsleitung
Bauamt

Beteiligte Ämter

Sandra Pianezzola
Amtsleiterin
Bauamt

Anlagen
-